

Satzung Parkour Movement Freiburg e.V.

Fassung vom 02.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Parkour Movement Freiburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung von Parkour, Freerunning, Tricking, Circus, (Freestyle-)Trampolin, Slacklining, Tanzen, Capoeira, Geräteturnen, Klettern und weiteren Sportarten, die in das Konzept „Freestyle Akrobatik / Freie Bewegungskunst“ passen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der freien Bewegungskunst, sowie durch die Planung und Organisation, die Durchführung und Beratung von Parkourevents und Freestyle-Akrobatik-Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Aktives** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der sich hierdurch auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
2. **Passives** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der sich hierdurch auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung **Ehrenmitglieder** auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt ist jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. In besonderen Fällen, wie beispielsweise einem Wohnortwechsel, einer Änderung des Familienstandes, einem Unfall oder einer Erkrankung, ist der Vorstand berechtigt, über eine Abweichung von der Kündigungsfrist zu entscheiden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in der zweiten Mahnung anzukündigen. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge erhoben.
2. Für die Teilnahme an den wöchentlich stattfindenden Kursen wird zusätzlich eine Teilnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe des monatlichen Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag als auch die Teilnahmegebühr gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und ohne Begründung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.

3. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB); soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. **Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.**
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Sobald ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, erfolgt diese geheim und schriftlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

8. Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Falls auch bei der zweiten Stichwahl Stimmgleichheit herrscht, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffen, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Jugendabteilung

1. Der Verein hat eine Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung wird von den Mitgliedern gebildet, verwaltet sich selbstständig und erfüllt ihre Aufgaben entsprechend der Satzung, dem Vereinszweck und der Jugendordnung des Vereins. Die Zugehörigkeit des

Mitglieds zur Jugendabteilung ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für die Beendigung der Zugehörigkeit.

3. Die Jugendabteilung erstellt eine Jugendordnung über deren Inhalt, deren Änderungen, Ergänzungen der Vereinsjugendtag beschließt. Die Beschlüsse zur Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich vorgeschriebene Jahresverdienstgrenze für diese ehrenamtliche Tätigkeit (zur Zeit 3.600,00 Euro) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.







§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des „kubez / Kultur- und Begegnungszentrum im Jugendbildungswerk Freiburg“ zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 02. Dezember 2024 errichtet und verabschiedet.

Freiburg, den 02.12.2024

Freiburg, den 02.12.2024 Gründungsmitglieder (Name, Anschrift, Unterschrift):

1. Ruben Schubert, Johann-von-Weerth-Str. 6, 79100 / 
2. Victor Mohrmann, Elsäßer Str. 39, 79110 Fr. / 
3. Daniel Ammbüster, Stühlingerstr. 30, 79106 Fr / D. 
4. Christian Dittmann, Rosenstr. 4a 79224 Umkirch 
5. Annalena Greiner, Sickingenstr. 26, 79117 Fr 
6. Shun Yoshida, Stadtstr. 16a 79104 Freiburg 
7. Andreas Schubert, Am Lindenwäldle 13, 79114 Freiburg 